



Quartierplanung "Oberi Widen"
Quartierplan

Situation und Schnitte, 1:500

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

06/ ZPS/ 2/ 22
06/ LES/ 1/ 2
06/ BSP/ 23/ 3
06/ QP/ 24/ 0

Beschluss des Gemeinderates: 1. September 2015
Beschluss der Gemeindeversammlung: 26. November 2015
Referendumsfrist: 27. November - 26. Dezember 2015
Urnenabstimmung: --
Publikation der Auflagefrist im Amtsblatt Nr. 1: 7. Januar 2016
Auflagefrist: 7. Januar - 5. Februar 2016

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindepräsident: Der Leiter Gemeindeverwaltung:

Karl-Heinz Keller Zanolari

Thomas Rudin

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt
mit Beschluss Nr. 670 vom 10. Mai 2016
Publikation des Regierungsratsbeschlusses
im Amtsblatt Nr. 19 vom 12.5.2016

Der Landschaftsrevisor:

Peter Vetter

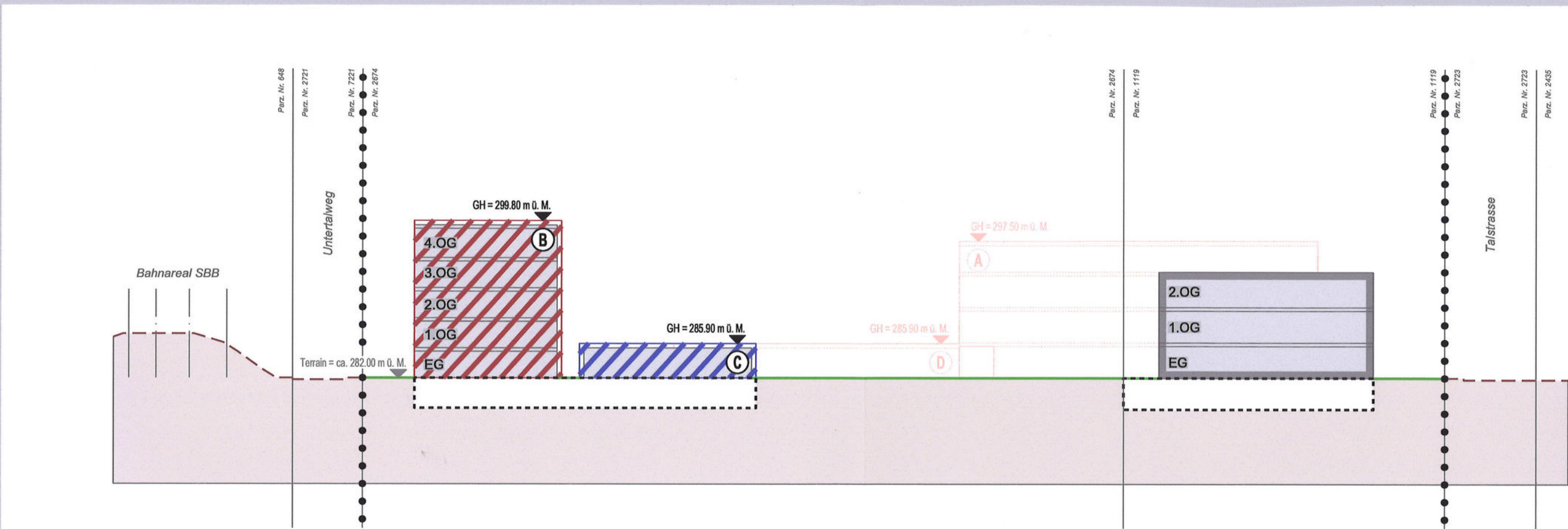
Sterli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061 / 926 84 30

Planformat: 630 x 594 mm
Ausdruck: 08-02-2016

Situation



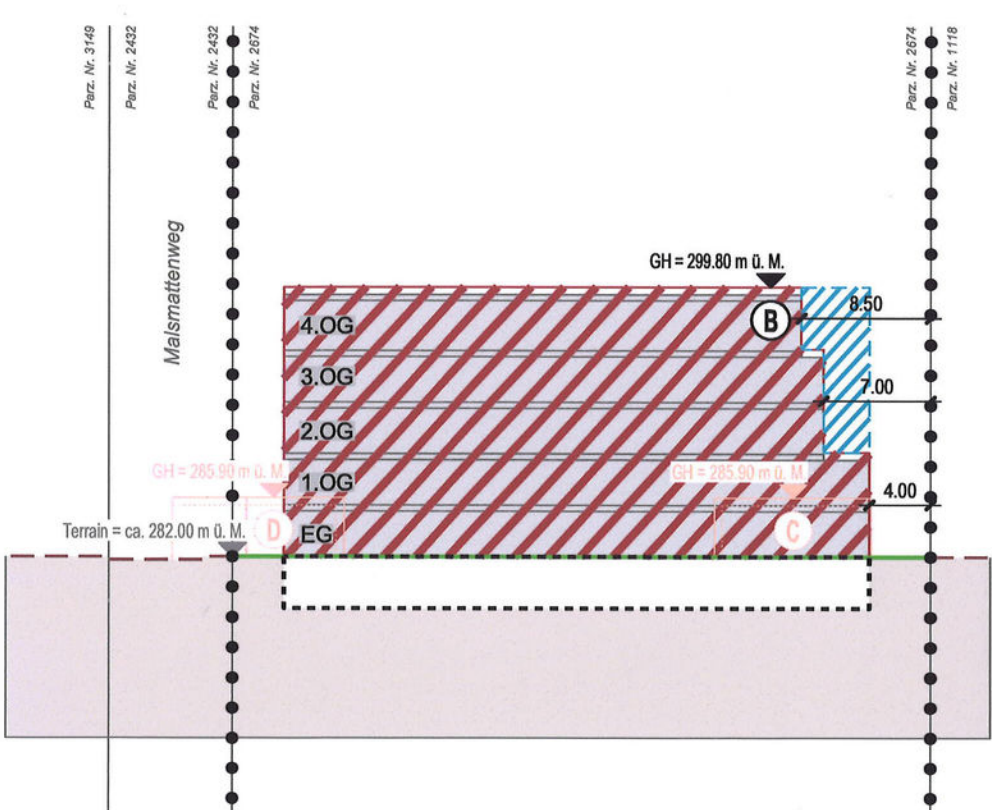
Schnitt A-A



Orientierender Planinhalt

- Strassenbaulinie
- Bauten ausserhalb Quartierplan-Areal
- Neue Hauptbauten innerhalb Quartierplan-Areal
- Bestehend bleibendes Gebäude (3 VG) mit dazugehöriger unterirdischer Einstellhalle und aussenseitiger Rampe
- Gestuftter Aussenzugang zum Untergeschoss beim Baubereich C
- Strassenareal
- Waldareal
- Bestehender Terrainverlauf (Darstellung im Schnitt)
- Bezeichnung Schnittlagen

Schnitt B-B



Verbindlicher Planinhalt

- Quartierplan-Perimeter
- Nutzung
 - Teilbereich A: Gewerbenutzung
 - Teilbereich B: Schullnutzung und schulverträgliche Nebennutzungen (Kindertagesstätte, Bibliothek usw.) sowie wenig störende Betriebe
- Bebauung
 - Baubereiche für mehrgeschossige Hauptbauten (A und B)
 - Baubereich für eingeschossige Hauptbauten (C und D)
 - Gebäuderücksprung Erdgeschoss (Baubereich A)
 - Erweiterung Baubereich B für 2. - 4. Obergeschoss mit Näherbaurecht
 - Baubereichsbegrenzungen im Baubereich B (nordseitig) ohne Näherbaurecht (Darstellung in Situation)
 - Baubereich für unterirdische Bauten/Bauteile
- Strassenbaulinie
- Erschliessung
 - Erschliessungsflächen (befestigt)
 - Ein- und Ausfahrt unterirdische Einstellhalle (via Rampe)
 - Standortbereich oberirdische Parkierung
 - Standortbereich Anlieferung
 - Überdachung
 - Gebäudehauptzugänge
- Aussenraum
 - Freiraumbereich / Freiraumbereich Schule
 - Baumreihe
 - Grüngürtel
 - Gestalteter Terrainverlauf (Darstellung im Schnitt)
- Lärmschutz
 - Abgrenzung Lärmempfindlichkeitsstufe zwischen ES II und ES III



Gemeinde Arlesheim
Kanton Basel-Landschaft

EXEMPLAR
AMT FÜR RAUMPLANUNG

06/ QR/ 24/ 0

Quartierplanung "Oberi Widen"

Quartierplan-Reglement



Impressum

Ersteller



Stierli + Ruggli
Ingenieure + Raumplaner AG
Unterdorfstrasse 38, Postfach
4415 Lausen 061 / 926 84 30

www.stierli-ruggli.ch
info@stierli-ruggli.ch

Bearbeitung

Ralph Christen

Datei-Name

06019_Reg01_Genehmigung.docx

Inhaltsverzeichnis

	Erlass	1
§ 1	Zweck der Quartierplanung	1
§ 2	Geltungsbereich	1
§ 3	Bebauung	1
§ 4	Art und Mass der Nutzung.....	2
§ 5	Gestaltung der Bauten	2
§ 6	Nutzung und Gestaltung des Aussenraumes	3
§ 7	Erschliessung.....	4
§ 8	Energieeffizienz	4
§ 9	Lärmschutz	4
§ 10	Störfallvorsorge	4
§ 10 11	Realisierung	5
§ 11 12	Ausnahmen und Abweichungen	5
§ 12 13	Schlussbestimmungen	5
	Beschlüsse und Genehmigung	6

Erlass

Die Einwohnergemeinde Arlesheim erlässt - gestützt auf §§ 2 - 7 und §§ 37 ff. des Raumplanungs- und Baugesetzes (RBG) vom 8. Januar 1998 - die Quartierplan-Vorschriften "Oberi Widen". Diese Quartierplan-Vorschriften bestehen aus dem Quartierplan-Reglement und dem Quartierplan (Situation und Schnitte, 1:500).

Massgebende übergeordnete Gesetzgebungen (Kanton, Bund) sind zu beachten und werden in diesem Quartierplan-Reglement nicht speziell erwähnt.

§ 1 Zweck der Quartierplanung

Zweck

Der Quartierplan "Oberi Widen" bezweckt eine geordnete haushälterische Nutzung des Bodens und die planerische Sicherstellung einer gewerblichen und schulischen Arealnutzung auf der Grundlage eines Bebauungs- und Aussenraumkonzeptes.

§ 2 Geltungsbereich

Geltungsbereich

Die Quartierplan-Vorschriften gelten für das Areal innerhalb des Quartierplan-Perimeters. Planelemente ausserhalb des Quartierplan-Perimeters haben lediglich orientierenden Charakter.

§ 3 Bebauung

Hauptbauten

- 1 Es dürfen nur Hauptbauten in den im Quartierplan (Situation und Schnitte, 1:500) dafür definierten Baubereichen erstellt werden.

Baubereiche für Hauptbauten

- 2 Die Baubereiche der Hauptbauten im Quartierplan (Situation und Schnitte, 1:500) begrenzen Lage, Grösse, Höhe und Geschossigkeit der zulässigen Hauptbauten.

Beim Baubereich B kann der Baubereich nordseitig gemäss Quartierplan (Situation und Schnitte, 1:500) für das 2. bis 4. Obergeschoss erweitert werden, wenn ein entsprechendes Näherbaurecht vorliegt. Ansonsten gelten die im Quartierplan (Situation und Schnitte, 1:500) definierten Baubereichsbegrenzungen für die jeweiligen Obergeschosse.

Messweise der Gebäudehöhe

- 3 Die Gebäudehöhe für die Baubereiche der Hauptbauten wird gemessen bis Oberkante des fertigen Dachrandes. Die Definition der Gebäudehöhe erfolgt mittels Angabe in Meter über Meer (m ü. M.).

unterirdische Bauten

- 4 Lage und Grösse der unterirdischen Bauten sind im Quartierplan (Situation und Schnitte, 1:500) festgelegt. Verschiebungen und Grössenänderungen sind zulässig, wenn sie nach aussen nicht nachteilig in Erscheinung treten und wenn das städtebauliche, aussenräumliche und erschliessungsmässige Gesamtkonzept dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Nebenbauten

- 5 Als Nebenbauten gelten eingeschossige und unbeheizte Bauten wie überdachte Velounterstände, Schöpfe, Gerätehäuschen, überdachte Sitzplätze u. dgl.

Nebenbauten können in Beachtung der Baulinien bzw. § 54 RBV und von § 57 RBV sowie den Bestimmungen zum Nutzungsmass gemäss § 4 Abs. 4 und den Bestimmungen zum Aussenraum gemäss § 6 im Areal der Quartierplanung angeordnet werden.

§ 4 Art und Mass der Nutzung

Nutzungsart	1	Für das Quartierplan-Areal sind folgende Nutzungsarten zulässig: a) Teilbereich A: Gewerbenutzung b) Teilbereich B: Schulnutzung und schulverträgliche Nebennutzungen (Kindertagesstätte, Bibliothek usw.) sowie wenig störende Betriebe
Definition der baulichen Nutzung	2	Das Mass der baulichen Nutzung wird mittels der Bruttogeschossfläche (BGF) gemäss § 49 Abs. 2 und 3 RBV festgelegt.
nicht zur Nutzfläche zählend	3	Nicht zur Bruttogeschossfläche (BGF) werden gerechnet: a) unterirdische Bauten bzw. Untergeschossflächen/Sockelgeschossflächen; b) innerhalb der Bauten angeordnete unbeheizte Erschliessungsflächen samt der dazugehörenden Erschliessungsanlagen (Treppen- und Liftanlagen); c) mindestens einseitig offene Balkone, Loggias, Terrassen und Pergolen; d) ausserhalb der Bauten liegende Bauteile wie Treppen, Stützmauern, Lichtschächte, Überdachungen, Dachvorsprünge, Rampenanlagen, überdachte Zugangsbereiche u. dgl.; e) Nebenbauten gemäss § 3 Abs. 5; f) Geschossflächen der bestehend bleibenden Baute.
Nutzungsmass	4	a) Nutzungsmass Baubereich (BGF): - Baubereich A: 3'000 m ² - Baubereich B: 3'200 m ² - Baubereich C: 200 m ² - Baubereich D: 200 m ² b) Nutzungsmass für Nebenbauten: 50 m ² Spiel- und Sportgeräte sowie ungedeckte Sitzgelegenheiten und ungedeckte Veloabstellanlagen werden nicht zum Nutzungsmass für Nebenbauten gezählt.

§ 5 Gestaltung der Bauten

Gestaltung allgemein	1	Materialien und Farbgebung sind auch bei späteren Sanierungen sorgfältig aufeinander abzustimmen, damit ein ästhetisch ansprechender Gesamteindruck und eine gute Einpassung an das benachbarte Siedlungsgebiet entstehen. Farbgebung und Materialisierung sind in Absprache mit dem Gemeinderat zu definieren.
Dachform	2	Die Hauptdachflächen sind als Flachdächer oder flach geneigte Pultdächer (max. Neigung von 5 °) auszubilden. Bei den Nebenbauten ist die Dachform frei. Jedoch muss die Dachform bei gleichen Arten von Nebenbauten einheitlich sein.
Verwendungszweck von Hauptdachflächen	3	Hauptdachflächen haben ökologische Funktionen zu erfüllen (z. B. extensive Begrünung, Nutzung von Sonnenenergie, Regenwasser-Retention oder Ähnliches).
Gebäuderücksprung Erdgeschoss im Baubereich A	4	Entlang des Malsmattenweges ist im Baubereich A das Erdgeschoss gegenüber den Obergeschossen um mind. 2.0 m zurückzusetzen und als Erschliessungsfläche auszubilden.
technische Einrichtungen	5	Technisch bedingte Einrichtungen wie Entlüftungsbauteile, Liftüberbauten, Oberlichter u. dgl. können die Dächer der Hauptbauten überragen, auch wenn die zulässige Gebäudehöhe dadurch überschritten wird. Liftüberbauten müssen um das Mass ihrer Überhöhung von der Fassadenflucht zurückversetzt werden.

§ 6 Nutzung und Gestaltung des Aussenraumes

Gliederung des Aussenraumes

- 1 Die Nutzung des Aussenraumes wird durch den Quartierplan (Situation und Schnitte, 1:500) festgelegt.

Die Konkretisierung der Aussenraumgestaltung erfolgt in Absprache mit dem Gemeinderat vor Eingabe des Baugesuches. Für die Konkretisierung des Aussenraumes sind die nachfolgenden Bestimmungen massgebend.

Freiraumbereich Schule

- 2 Der Freiraumbereich Schule dient als Aussenraum einer schulischen Nutzung. Zulässig sind insbesondere Spiel- und Sporteinrichtungen, Pflanzgärten, Naturlehrpfade, Grilleinrichtungen, Brunnen, Sitzgelegenheiten, Kleinbauten, u. dgl. Bei einer nicht schulischen Nutzung des Teilbereiches B ist der Freiraumbereich als naturnaher und begehrbarer Aussenraum zu gestalten. Zulässig sind insbesondere Einrichtungen für den Aufenthalt (Erholung/Mittagessen/Begegnen).

Zur Ausbildung eines Grüngürtels ist am Randbereich des Freiraumbereiches eine dichtere Anordnung von Bepflanzungselementen (Bäume, Sträuchern) vorzunehmen.

Überdachte Erschliessungsflächen

- 3 Erschliessungsflächen, welche im Quartierplan (Situation und Schnitte, 1:500) mit Überdachungen überlagernd dargestellt sind, können überdacht ausgebildet werden. Diese Dachflächen können in den Verwendungszweck der Hauptdachflächen gemäss § 5 Abs. 3 mit einbezogen werden.

Standorte für Nebengebäude und Entsorgungseinrichtungen

- 4 Nebengebäude (z. B. Veloabstellanlage) sowie Entsorgungseinrichtungen (z. B. Abfallsammelstelle) müssen an zweckmässigen Standorten platziert werden. Die Standorte sind in Absprache mit dem Gemeinderat vor Eingabe des Baugesuches festzulegen.

Bepflanzung

- 5 Für die Bepflanzung gelten folgende Grundsätze:
- a) Verwendung von standortgerechten, zum grössten Teil einheimischen Arten (Bäume, Sträucher etc.) gemäss Pflanzenliste der Gemeinde.
 - b) Pro 1'000 m² Quartierplanfläche sind 5 hochstämmige kronenbildende Bäume zu pflanzen. Die Baumpflanzung gemäss § 6 Abs. 5 lit. c ist anzurechnen.
 - c) Entlang der Talstrasse, des Malsmattenweges und des Untertalweges ist eine Bepflanzung mit Bäumen gemäss Quartierplan (Situation und Schnitte, 1:500) vorzunehmen. Bei der Anordnung von Bäumen ist die dereinstige Baumgrösse gegenüber den Hauptbauten zu berücksichtigen.
 - d) Ausbildung eines Grüngürtels (gemäss Quartierplan, Situation und Schnitte, 1:500) mit Bäumen und Sträuchern.
 - e) Der im Quartierplan (Situation und Schnitte, 1:500) ausgewiesene Freiraumbereich ist mindestens zu 50 % der Fläche (inkl. Grüngürtel, Pflanzgärten, Naturlehrpfade) zu begrünen.

Aufschüttungen und Abgrabungen

- 6 Aufschüttungen und Abgrabungen sowie die Erstellung von Stützmauern sind im Rahmen des dem Quartierplan (Situation und Schnitte, 1:500) zugrunde liegenden Bebauungs- und Aussenraumkonzept gestattet.

Wege und Plätze

- 7 Wege und Plätze sind soweit technisch möglich und sinnvoll, mit wasserdurchlässigen Materialien zu gestalten.

Nachweis zur Aussenraumgestaltung

- 8 Im Rahmen des Baugesuchverfahrens ist mittels eines Umgebungsplanes (mindestens im Massstab 1:200) der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgaben der Quartierplan-Vorschriften zur Gestaltung des Aussenraumes eingehalten werden.

Dieser Nachweis beinhaltet bzw. stellt dar:

- a) bestehendes und neu gestaltetes Terrain;
- b) Lage, Dimensionierung und Materialisierung aller geplanten baulichen Elemente und Anlagen im Aussenraum (Erschliessungs- und Platzflächen, oberirdische Parkieranlagen, Einfriedungsmauern, Spiel- und Aufenthaltsflächen mit den entsprechenden Einrichtungen, Nebenbauten sowie Entsorgungseinrichtungen u. dgl.);
- c) Gestaltung des Freiraumes sowie Art und Lage von Bepflanzungen gemäss Pflanzenliste der Gemeinde.

§ 7 Erschliessung

- | | | |
|-----------------------------------|---|---|
| <i>interne Erschliessung</i> | 1 | Die interne Erschliessung wird im Quartierplan (Situation und Schnitte, 1:500) festgelegt. Die Zu- und Ausfahrt der unterirdischen Einstellhalle erfolgt über die Talstrasse. |
| <i>Parkierung und Anlieferung</i> | 2 | Die oberirdische Parkierung und die Anlieferung erfolgt an den im Quartierplan (Situation und Schnitte, 1:500) ausgewiesenen Standortbereichen. |
| <i>Parkplatz-Vermietung</i> | 3 | Die Vermietung von Parkplätzen an Dritte ist nur gestattet, wenn der Parkierungsbedarf der Quartierplan-Überbauung nachweislich gedeckt ist. Besucherparkplätze dürfen weder fest vermietet noch dauernd belegt werden. |

§ 8 Energieeffizienz

- | | | |
|--|---|--|
| <i>Energiekonzept für Wärmeerzeugung</i> | 1 | Bei der Wärmeerzeugung sind umweltfreundliche und energiesparende bzw. energieeffiziente Konzepte vorzusehen. Das Konzept ist vor Einreichung des Baugesuches dem Gemeinderat und dem Kanton zur Prüfung einzureichen. |
| <i>MINERGIE-P</i> | 2 | Neue Hauptbauten bzw. Erweiterungsbauten müssen die Anforderungen des MINERGIE-P-Standards gemäss Reglement der Qualitätsmarke MINERGIE erfüllen. Zur Sicherung des Qualitätsstandards ist der MINERGIE-P-Standard bei Baubeginn mit einer anerkannten Fachstelle festzulegen. |

§ 9 Lärmschutz

- | | | |
|-----------------------------------|--|--|
| <i>Lärm-Empfindlichkeitsstufe</i> | | Für das Quartierplan-Areal gelten unterschiedliche Lärmempfindlichkeitsstufen (ES). Die Abgrenzung der Lärmempfindlichkeitsstufen von ES II und ES III ist im Quartierplan (Situation und Schnitte, 1:500) festgelegt. |
|-----------------------------------|--|--|

§ 10 Störfallvorsorge

- | | | |
|-------------------|---|---|
| <i>Massnahmen</i> | 1 | <p>Zur Sicherstellung einer schulischen Nutzung sind folgende bauliche Massnahmen betreffend Störfallvorsorge umzusetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Hauptfluchtwege dürfen nicht in nördlicher Richtung erfolgen. b) Die nördlichen Gebäudefassaden sind in massiver Bauweise aus nicht brennbaren Materialien mit minimaler Anzahl und Grösse von Fensteröffnungen zu gestalten. c) Frischluftansaugstellen sind auf der Gebäudesüdseite anzuordnen bzw. nach Süden auszurichten. |
|-------------------|---|---|

Bei Veranstaltungen sind die Personenansammlungen auf den südlichen Teil der Anlage zu konzentrieren.

Nachweis

- ² Sicherheitsmassnahmen betreffend Störfallvorsorge sind im Rahmen des Baugesuches nachzuweisen bzw. darzustellen und zu beschreiben.

§ 11 Realisierung

Etappierung

- ¹ Die Realisierung kann als Einheit oder in Etappen erfolgen. Sofern die Quartierplan-Überbauung in Etappen realisiert wird, sind die entsprechenden Ergänzungsanlagen wie Zufahrten, Wege, Abstellplätze, Freiraumnutzungen sowie Ver- und Entsorgungsanlagen etc. so auszulegen, dass der Bedarf der jeweiligen Etappe gedeckt ist und die spätere Realisierung der Gesamtüberbauung gewährleistet bleibt.

Erstellung und Unterhalt

- ² Alle Erschliessungs- und Parkierungsanlagen sowie Bepflanzungen und Aussenraumeinrichtungen innerhalb des Quartierplan-Perimeters sind durch die jeweiligen Grundeigentümerinnen und -eigentümer resp. Berechtigten zu erstellen und zu unterhalten.

Parzellenmutationen

- ³ Spätere Parzellenmutationen sind zulässig, sofern Zielsetzung, Verwirklichung und Funktionalität der Quartierplanung gewährleistet bleiben.

Dienstbarkeiten

- ⁴ Innerhalb des Quartierplan-Areals gelten alle erforderlichen Dienstbarkeiten zur Sicherstellung der Realisierung und der Funktionalität der Quartierplanung gegenseitig als erteilt. Dies gilt auch bei einer Anpassung der Parzellenstruktur.

§ 12 Ausnahmen und Abweichungen

Ausnahmen

- ¹ In Abwägung öffentlicher und/oder privater Interessen sowie in Würdigung der besonderen Umstände des Einzelfalls kann die Baubewilligungsbehörde auf Antrag des Gemeinderates Ausnahmen von diesen Quartierplan-Vorschriften gewähren.

Voraussetzung für Ausnahmen

- ² Für die Gewährung von Ausnahmen ist Voraussetzung, dass kein Widerspruch zum Zweck der Quartierplanung gemäss § 1 vorliegt. Die durch den Quartierplan (Situation und Schnitte, 1:500) definierte Gesamtkonzeption betreffend Überbauung, Aussenraum, Erschliessung und Parkierung darf durch die Ausnahmen nicht beeinträchtigt werden.

Abweichungen

- ³ Grössere Abweichungen von der im Quartierplan (Situation und Schnitte, 1:500) definierten Gesamtkonzeption sowie Veränderungen am bestehenden Gebäude, welche über das bestehende Gebäudevolumen sowie über die bestehende Geschossigkeit hinausgehen, oder ein Neubau anstelle des bestehenden Gebäudes vorsehen, dürfen nur aufgrund einer Mutation der Quartierplan-Vorschriften erfolgen.

§ 13 Schlussbestimmungen

Überwachung des Vollzuges

- ¹ Der Gemeinderat überwacht die Anwendung der Quartierplan-Vorschriften. Das Baubewilligungsverfahren gemäss § 120 ff. RBG bzw. § 86 ff. RBV bleibt vorbehalten.

Inkrafttreten

- ² Die Quartierplan-Vorschriften "Oberi Widen" treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft. Mit der Inkraftsetzung werden die bisherigen Zonenvorschriften Siedlung der Gemeinde Arlesheim im Bereich des Quartierplan-Perimeters aufgehoben.

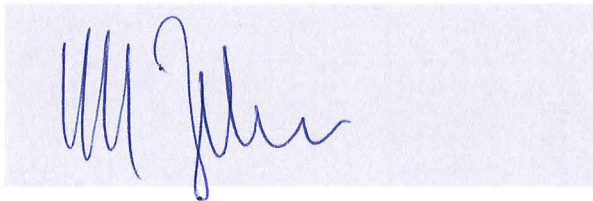
Beschlüsse und Genehmigung

GEMEINDE

Beschluss des Gemeinderates:	1. September 2015
Beschluss der Gemeindeversammlung:	26. November 2015
Referendumsfrist:	27. November – 26. Dezember 2015
Urnenabstimmung:	--
Publikation der Auflage im Amtsblatt Nr. 1:	7. Januar 2016
Auflagefrist:	7. Januar – 5. Februar 2016

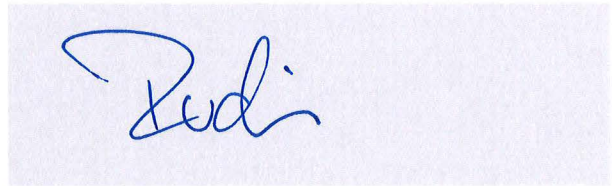
Namens des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident:



Karl-Heinz Zeller-Zanolari

Der Leiter Gemeindeverwaltung:



Thomas Rudin

KANTON

Vom Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft genehmigt

mit Beschluss Nr. 670 vom 10. Mai 2016

Publikation des Regierungsratsbeschlusses

im Amtsblatt Nr. 19 vom 12.5.2016

Der Landschreiber

Der Landschreiber:



